

## Mandanten-Information zur Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021)

### Grundsätzliche Informationen:

#### Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

- Gründung vor dem 01.05.2020
- Mindestens 1 Mitarbeiter oder
- Soloselbständige im Haupterwerb
- mit **Corona-bedingtem** Umsatzeinbruch von mindestens 30% gegenüber dem Referenzmonat im Jahr 2019

#### Fristen

- Die Antragsfrist endet (derzeit) am 31.08.2021
- Das Unternehmen muss bis zum 30.06.2021 fortgeführt werden

#### Prognoseprämisse

- Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf die Situation zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.
- Das bedeutet bei Antrag im Lockdown: eine Schätzung unter Annahme, dass der Lockdown bis 30.06.2021 besteht, ist grundsätzlich zulässig

#### Förderhöhe

- bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und < 50 %
- im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019

#### Schlussabrechnung

- Frist: 30.06.2022
- Ermittlung des tatsächlichen Umsatzeinbruchs
- Ermittlung der tatsächlichen Kosten
- Daraus können sich Rückzahlungen oder nachträgliche Erstattungen ergeben

#### Antragstellung und Schlussabrechnung

- Zwingend durch einen "Prüfenden Dritten" (z.B. Steuerberater)
- Ausnahme: Neustarthilfe für Soloselbständige mit weniger als einem Vollzeitmitarbeiter

Informationen zu den förderfähigen Fixkosten:

### Definition der Fixkosten

- fortlaufende Kosten
- vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt
- im Förderzeitraum nicht einseitig kündbar, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden
- Vertragsabschluss vor dem 01.01.2021

### Zeitliche Zuordnung der Fixkosten

- Maßgeblich ist grundsätzlich die (erste) Fälligkeit der Verbindlichkeit
- Somit auch für Verbindlichkeiten mit Rechnungsdatum vor dem Förderzeitraum, wenn die Fälligkeit im Förderzeitraum liegt
- Corona-bedingt gestundete Zahlungen, die im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, sofern nicht schon bei der Überbrückungshilfe I oder II berücksichtigt

### Private Lebenshaltung

- Die Überbrückungshilfe deckt ausdrücklich nicht die privaten Lebenshaltungskosten ab
- Ein Sonderprogramm in NRW ist, anders als bei den vorherigen Programmen, leider nicht geplant

### Personalkosten

- Pauschale Berücksichtigung mit 20% der Fixkosten
- Voraussetzung: es müssen Personalkosten entstanden sein (es dürfen nicht alle Mitarbeiter in kompletter Kurzarbeit sein)

### Sonderfall: Umbaukosten

- Voraussetzung: dienen der Umsetzung von Hygienekonzepten
- Abweichender Förderzeitraum: März 2020 bis Juni 2021
- Höchstbetrag: 20.000 € pro Monat

### Sonderfall: Digitalisierung

- Förderfähig: z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Förderfähig: IT-Hardware (diese muss im Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sein)
- Höchstbetrag: einmalig bis zu 20.000 €

### Sonderfall: Marketing-/Werbung

- müssen bereits vor dem 01.01.2021 beauftragt worden sein (z.B. Anzeigen-Abo in einem Internet-Portal)
- Höchstbetrag: maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019

### Sonderfall: Einzelhandel

- Teilwertabschreibung auf Saisonware Winter 2020
- es gelten allerdings strenge Anforderungen
- Förderfähig: Differenz EK ./ . noch erzielbarer VK

Ansonsten möchten wir auf die zur Verfügung gestellte Aufstellung der förderfähigen bzw. nicht förderfähigen Kosten verweisen.

*Ablauf des Antragsverfahrens:*

